



Verwaltungsgericht Stade

Beschluss

2 B 1616/18

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: serbisch,

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

- Außenstelle Friedland/Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 6057401-170 -

– Antragsgegnerin –

Streitgegenstand: Asylrecht
hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stade - 2. Kammer - am 30. Juli 2018 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin auf Änderung des Beschlusses des Gerichts vom 22. Februar 2017- 2 B 212/17 - wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Gemäß § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung der Beschlüsse nach § 80 Abs. 5 VwGO wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Als Änderung der Umstände ist nicht nur eine Änderung der Sach- und Rechtslage anzusehen, sondern jede Änderung der für die Beurteilung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO maßgeblichen Gesichtspunkte. Prüfungsmaßstab für die Entscheidung ist allein, ob nach der jetzigen Sach- und Rechtslage die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage geboten ist. Soweit ein Beteiligter den Antrag stellt, kann der Antrag nur damit begründet werden, dass sich entscheidungserhebliche Umstände, auf denen die ursprüngliche Entscheidung beruhte, geändert haben oder im ursprünglichen Verfahren nicht geltend gemacht werden konnten (§ 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO). Prozessrechtliche Voraussetzung für die Ausübung der dem Gericht der Hauptsache eröffneten Abänderungsbefugnis ist somit eine Änderung der maßgeblichen Umstände, auf die die frühere Entscheidung gestützt war. Liegt eine solche Änderung nicht vor, ist dem Gericht eine Entscheidung in der Sache verwehrt, weil sie auf eine unzulässige Rechtsmittelentscheidung hinausliefe (BVerwG, Beschluss vom 25.08.2008 - 2 VR 1.08 - juris).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind vorliegend keine Veränderungen der für die Entscheidung maßgebenden Sach- oder Rechtslage ersichtlich, die eine andere Entscheidung rechtfertigen würden. Die von der Antragstellerin angeführte Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 19. Juni 2018 - C-181/16 - kann zwar grundsätzlich eine Änderung der Sach- und Rechtslage darstellen (Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl., § 80 Rn. 197). Auf die Fallkonstellation der Antragstellerin ist die Entscheidung jedoch nicht anwendbar. Denn der Entscheidung liegt die Auslegung der Richtlinie 2008/115/EG über die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Verbindung mit der Richtlinie 2005/85/EG über die Flüchtlingseigenschaft zugrunde. Dagegen ist der Fall der Antragstellerin, die ihren Antrag nach dem 20. Juli 2015 gestellt hat, nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/32/EU zu beurteilen (vgl. dort Art. 52 Abs. 1 Satz 1), zu der sich der Europäische Gerichtshof in der von der Antragstellerin angeführten Entscheidung nicht geäußert hat.

Eine Übertragung der in der Entscheidung vom 19. Juni 2018 - C-181/16 - aufgestellten Grundsätze auf die Rechtslage nach der Richtlinie 2013/32/EU und den - hier vorliegenden - Fall eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten Schutzgesuches kommt nicht in Betracht. Dazu hat das Verwaltungsgericht Hannover in seinem Beschluss vom 12. Juli 2018 - 10 B 4228/18 - Folgendes ausgeführt:

„(...) die tragenden Gründe der Entscheidung sind auch erkennbar nicht auf die Rechtslage nach der Richtlinie 2013/32 und den Sachverhalt des Antragstellers übertragbar. Denn die in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs maßgeblichen Vorschriften des Art. 39 Abs. 3 der Richtlinie 2005/85 sind durch Art. 9 und 46 der Richtlinie 2013/32/EU ersetzt worden. Diese Vorschriften tragen für den Fall des Antragstellers eine Auslegung der Rückführungsrichtlinie dahingehend, dass dem Antragsteller der Verbleib in der Bundesrepublik bis zur abschließenden Entscheidung über seinen Rechtsbehelf zu gestatten ist, nicht. Anders als die Richtlinie 2005/85 erlaubt Art. 46 Abs. 6 der Richtlinie 2013/32 im Falle einer Ablehnung des Schutzgesuchs als offensichtlich unbegründet ausdrücklich, über den weiteren Verbleib des Antragstellers im Mitgliedstaat auch während des laufenden Verfahrens zu entscheiden, wenn das Recht auf Verbleib bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf im nationalen Recht nicht vorgesehen ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt: Das Schutzgesuch des Antragstellers wurde im Sinne der Art. 32 Abs. 2, Art. 31 Abs. 8 der Richtlinie 2013/32 als offensichtlich unbegründet abgelehnt, das nationale Recht sieht in § 36 AsylG die Aufenthaltsbeendigung binnen einer Woche vor.“

Diesen Ausführungen schließt sich die Einzelrichterin an.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO; 83 b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Küchler